

(2) Den Beringern ist vom zuständigen Rat des Bezirkes als Bezirks-Naturschutzverwaltung ein Ausweis für ehrenamtliche Mitarbeiter auszustellen, in dem das Beringungsgebiet zu vermerken ist. Der Ausweis ist bei der Beringung mitzuführen und auf Verlangen den Angehörigen der Deutschen Volkspolizei sowie den zur Kontrolle befugten Personen des Naturschutzes und den Organen des Forst- und Jagdschutzes vorzuweisen.

(3) Die Beringungserlaubnis kann widerrufen werden, wenn der Beringer die gesetzlichen Bestimmungen nicht einhält oder aus sonstigen Gründen nicht mehr die Gewähr für eine einwandfreie Beringungstätigkeit bietet. Bei Entzug der Beringungserlaubnis sind die noch vorhandenen Ringe und Beringungslisten der Vogelwarte Hiddensee bzw. dem Institut für Landesforschung und Naturschutz zurückzugeben.

(4) Die mit der Beringung von Vögeln und Fledermäusen verbundene Tätigkeit erfolgt auf eigene Gefahr.

§ 5

An besonders dafür geeignete Personen kann die Erlaubnis zur Beringung im Gesamtgebiet der Deutschen Demokratischen Republik oder in Naturschutzgebieten durch den Landwirtschaftsrat beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik — Zentrale Naturschutzverwaltung — auf Antrag der im § 2 Abs. 1 und § 3 genannten Institutionen für die Dauer eines Kalenderjahres erteilt werden.

§ 6

(1) Nachstehend aufgeführte Tierarten dürfen nicht beringt werden:

Adler, alle Arten der Gattung *Haliaeetus*, Pandion, *Aquila*, *Circaetus*,
Schwarzstorch (*Giconia nigra*)
Uhu (*Bubo bubo*),
Großtrappe (*Otis tarda*),
Kranich (*Grus grus*),
Wanderfalke (*Falco peregrinus*),
Kleinhufeisennase (*Rhinolophus hipposideros*).

(2) Der Landwirtschaftsrat beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik — Zentrale Naturschutzverwaltung — kann in besonderen Fällen Ausnahmen zulassen.

(3) Der Rat des Bezirkes als Bezirks-Naturschutzverwaltung kann mit Zustimmung der im § 2 Abs. 1 und § 3 genannten Institutionen weitere Tierarten, die in ihrem Bestände gefährdet sind, von der Beringung ausschließen.

§ 7

(1) Das Beringen der Vögel und Fledermäuse ist nur mit Ringen und Flügelmarken der im § 2 Abs. 1 und § 3 genannten Institutionen gestattet. Zusätzlich anzulegende farbige Ringe dürfen ebenfalls nur von diesen Institutionen bezogen und nach deren Weisung verwendet werden. Das Weitergeben von Ringen an Dritte ist untersagt.

(2) Die gefangenen Tiere sind an Ort und Stelle mit Ringen zu versehen und unverzüglich wieder in Freiheit zu setzen.

(3) Heimfindeversuche dürfen nur mit Zustimmung der im § 2 Abs. 1 und § 3 genannten Institutionen durchgeführt werden.

(4) Vogelsendungen für Heimfindeversuche sind mit Kennzeichen zu versehen, die von der Vogelwarte Hiddensee ausgegeben werden.

(5) Die Haltung von Lockvögeln bedarf der Zustimmung der Vogelwarte Hiddensee.

§ 8

(1) Vor Beginn der Beringung in umfriedeten Grundstücken sowie Gärten ist die Erlaubnis des Eigentümers, Rechtsträgers oder Dritter, denen Rechte an dem Grundstück zustehen, einzuholen.

(2) Von der Beringung nichtjagdbarer und jagdbarer Vögel in Jagdgebieten hat der Beringer dem zuständigen Jagdleiter Kenntnis zu geben.

(3) Nachts an Leuchtfeuern angeflogene Vögel dürfen beringt werden.

(4) Hochträchtige und säugende Weibchen der Fledermäuse und ihre unselbständigen Jungen sind von der Beringung auszuschließen.

(5) Der Beringer darf die Hilfe anderer Personen in Anspruch nehmen, wenn diese über 16 Jahre alt sind. Er muß bei der Beringung anwesend sein und ist für die Tätigkeit seiner Helfer verantwortlich.

§ 9

(1) Die zur Beringung ermächtigten Personen haben die von den im § 2 Abs. 1 und § 3 genannten Institutionen herausgegebenen Beringungslisten zu führen und sie an diese spätestens bis Ende des Kalenderjahres zurückzusenden.

(2) Aufgefundene Ringe und Flügelmarken für die Vogelberingung sowie Fledermausringe deutscher oder ausländischer wissenschaftlicher Institutionen sind an die Vogelwarte Hiddensee bzw. an das Institut für Landesforschung und Naturschutz zu senden.

(3) Vor Veröffentlichung von Ringwiederfinden sind die im § 2 Abs. 1 und § 3 genannten Institutionen zu benachrichtigen, damit eine wissenschaftliche Auswertung gesichert wird.

§ 10

(1) Mit einem Verweis oder einer Ordnungsstrafe von 10 DM bis zu 150 DM kann bestraft werden, wer vorsätzlich

- a) ohne eine gültige Beringungserlaubnis Vögel oder "Fledermäuse beringt,
- b) Tiere der im § 6 genannten Arten oder andere, von den Bezirks-Naturschutzverwaltungen gemäß § 6 Abs. 3 benannte Arten beringt,
- c) nicht zugelassene Ringe und Flügelmarken verwendet oder über die ihm von den im § 2 Abs. 1 und § 3 genannten Institutionen überlassenen Ringe mißbräuchlich verfügt.
- d) es unterläßt, im Falle des Entzuges der Beringungserlaubnis vorhandene Ringe und Beringungslisten zurückzugeben,
- e) es unterläßt, Beringungslisten zu führen, sie an die im § 2 Abs. 1 und § 3 genannten Institutionen abzuliefern oder sie den zuständigen Naturschutzverwaltungen auf Verlangen vorzulegen,
- f) Vögel oder Fledermäuse zu Heimfindeversuchen ohne Genehmigung der im § 2 Abs. 1 und § 3 genannten Institutionen verwendet,
- g) Lockvögel ohne Genehmigung hält.

(2) Zuständig für die Durchführung des Ordnungsverfahrens ist der Rat des Bezirkes als Bezirks-Naturschutzverwaltung.